

**Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Rheinzabern vom 27.12.2016,**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2018

(Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Änderungssatzung sind *kursiv* in der Satzung abgedruckt.)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rheinzabern hat am 08.12.2016 aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.03.1994, der §§ 2 abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Trauerhallenbenutzungsgebühren
 - d) Verwaltungsgebühren
 - e) Gebühren für Sonderleistungen

2. Mit den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - b) der Transport des Blumenschmucks und der Kränze von der Trauerhalle zum Grab.

**§ 3
Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 17.09.1996 außer Kraft.

Rheinzabern, 27.12.2016

gez.:

Gerhard Beil
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 27.12.2016:

I. Grabplatzgebühren

1. für ein Reihengrab

| | |
|-------------------------------------|----------|
| 1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 330,00 € |
| 1.2 für Verstorbene über 5 Jahre | 450,00 € |

2. für ein Wahlgrab

| | |
|---|------------|
| 2.1 zur Bestattung von 2 Personen | 1.170,00 € |
| 2.2 zur Bestattung im Wiesengrabfeld | 1.000,00 € |
| 2.3 für Verstorbene über im Baumgrabfeld | 690,00 € |
| 2.4 zur Bestattung von 3 – 4 Personen (Familiengrab) | 1.740,00 € |
| 2.5 für Doppelgräber in Abt. IV, Feld 3 Rondell | 1.380,00 € |
| 2.6 für Tiefgräber | 870,00 € |
| 2.7 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 2.1 und 2.5 | 40,00 € |
| 2.8 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 2.2 und 2.4 | 60,00 € |
| 2.9 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 2.3 und 2.6 | 30,00 € |

3. für ein Urnengrab

| | |
|---|------------|
| 3.1 bis zu 2 Urnen | 400,00 € |
| 3.2 bis zu 4 Urnen (Familienurnengrab) | 830,00 € |
| 3.3 Urnengrab im Baumgrabfeld | 470,00 € |
| 3.4 Urnengrab bis zu 2 Urnen im Wiesengrabfeld | 360,00 € |
| 3.5 Urnengrabkammer bis zu 2 Urnen | 1.110,00 € |
| 3.6 anonymes Urnengrab | 170,00 € |
| 3.7 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.1 | 20,00 € |
| 3.8 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.2 | 50,00 € |
| 3.9 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.3 und 3.4 | 30,00 € |
| 3.10 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.5 | 70,00 € |

II. Bestattungsgebühren

1. für ein Reihengrab / Wahlgrab

| | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahre | 140,00 € |
| 1.2 für Verstorbene über 5 Jahre | 420,00 € |
| 1.3 für Verstorbene über 5 Jahre Erstbestattung mit Tieferlegung | 460,00 € |
| 1.4 für Zubestattung in ein Wahlgrab Normaltiefe | 510,00 € |
| 1.5 für Zubestattung in ein Wahlgrab mit Tieferlegung | 550,00 € |

2. für Urnengräber

| | |
|--|----------|
| 2.1 Erstbelegung / Zubestattung | 170,00 € |
| 2.2 Öffnen und Schließen der Urnengrabkammer | 60,00 € |

III. Trauerhallenbenutzungsgebühren:

| | |
|--|----------|
| 1.1 für die Benutzung der Trauerhalle je Beisetzung | 260,00 € |
| 1.2 für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in der Leichenzelle je angef. Tag (bei Nichtbenutzung der Trauerhalle) | 100,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung von Grabbriefen

| | |
|--|---------|
| 1.1 Erstausstellung eines Grabbriefes | 16,00 € |
| 1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts | 16,00 € |
| 1.3 Umschreibung / Ergänzung des Grabbriefes | 16,00 € |

| | |
|--|----------|
| 2. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschen | 125,00 € |
|--|----------|

3. Nutzung des Friedhofs durch Dienstleistungserbringer

| | |
|---|---------|
| 3.1 Zulassung von Dienstleistungserbringern / Gewerbetreibenden für 2 Jahre | 60,00 € |
|---|---------|

V. Gebühren für Sonderleistungen

Die Gebühren für die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden nach dem erforderlichen Aufwand berechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung.